

Satzung

des Vereins der Freunde der ev.-luth. Kreuzkirchengemeinde Pinneberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der ev.-luth. Kreuzkirchengemeinde Pinneberg e.V.“ Er ist rechtsfähig mit der Eintragung ins Vereinsregister.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pinneberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln zur materiellen Unterstützung der Erhaltung, Pflege und Förderung der kirchlichen Arbeit in der ev.-luth. Kreuzkirchengemeinde in Waldenau/Datum/Pinneberg-Süd. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Erhaltung des Personalbestandes in der ev.-luth. Kreuzkirchengemeinde, der für die Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben notwendig ist und
 - b) die Unterhaltung von möglichst einer Planstelle für einen jungen Menschen, der Zivildienst oder ein freiwilliges soziales Jahr in einer Kirchengemeinde ableisten möchte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins sind für die satzungsmäßigen Zwecke einzusetzen. Zur Sicherung einer kontinuierlichen Arbeit können zweckgebundene Rücklagen angesammelt werden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel muss aus den zu führenden Büchern nebst Belegen ersichtlich sein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ev.-luth. Kreuzkirchengemeinde Pinneberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die kirchliche Arbeit in der ev.-luth. Kreuzkirchengemeinde erhalten, pflegen und fördern will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt ist mit 6-wöchiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß binnen eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses schriftlich bei dem Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet eine binnen zwei Monaten nach Eingang einzuberufende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei der Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Über die Erhebung eines Beitrages und seine Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

- Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern, von denen
 - a) vier von der Mitgliederversammlung gewählt werden, die nicht dem Kirchenvorstand angehören
 - b) vier vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte zu benennen sind.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie zwei stellvertretende Vorsitzende.

(3) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch
- den/die 1. Vorsitzende/n
- und seine/ihre beiden Stellvertreter/innen.
Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat die im Gesetz ihm zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.
(2) Er hat unter anderem folgende Aufgaben:
1. Förderung des Vereinszwecks
 2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 3. Einberufung der Mitgliederversammlung
 4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 6. Finanzplanung und Finanzverwaltung

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht gem. § 8 Ziffer b, vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte benannte Mitglieder sind, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 4 Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
(2) Die Vorstandsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt sind, können von dieser mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen.
(2) Der Vorstand tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen oder öfter, wenn ein Vorstandsmitglied seine

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. Entgegennahme des Rechnungs- und Jahresberichts, Wahl von Rechnungsprüfern und Entlastung des Vorstands,
2. Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftspläne und Festsetzung eines Jahresbeitrages,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht nach § 8 vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte benannte Mitglieder sind,

4. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, innerhalb der ersten 3 Monate, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsschreiben folgenden Tag.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Mitglied eines Wahlausschusses übertragen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. **Stimmenthaltungen** bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt.

(4) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 seiner anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

Pinneberg, 4. Oktober 1995
Der Vorstand